Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 38 Ausgegeben Danzig, den 19. Mai 1937

Inhalt

Tag		Seite
30. 4. 1937	Rechtsverordnung zur Abänderung der Verordnung betr. Einführung einer Erlaubnispflicht für die Eröffnung von Gartenbaubetrieben vom 18. Oktober 1935 (G.Bl. S. 1046)	423
13. 5. 1937	Verordnung betr. Einführung von Verbrauchssteuern	423
29. 4. 1937	Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung	424

109

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Verordnung betr. Einführung einer Erlaubnispflicht für die Eröffnung von Gartenbaubetrieben vom 18. Oktober 1935 (G.Bl. S. 1046).

Vom 30. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 79, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung betr. Einführung einer Erlaubnispflicht für die Eröffnung von Gartenbaubetrieben vom 18. Oktober 1935 (G.Bl. S. 1046) wird wie folgt geändert:

In § 3 Zeile 1 wird zwischen den Worten „wird" und „auf" der Halbsatz eingefügt: „soweit ein Bedürfnis vorliegt."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

L. 1

110

Verordnung

betreffend Einführung von Verbrauchssteuern.

Vom 13. Mai 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 51, 55 und 57 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Senat der Freien Stadt Danzig wird ermächtigt, im Wege der Verwaltungsanordnung Verbrauchssteuern für die von ihm zu bestimmenden Waren einzuführen. Er ist berechtigt, von den Verbrauchssteuern Ermäßigungen und Befreiungen bei Vorliegen der von ihm festzusetzenden Voraussetzungen zu gewähren und insbesondere auch die Art zu bestimmen, in welcher die Einhaltung dieser Voraussetzungen kontrolliert und nachgewiesen werden muß.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Mai 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

W./37.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 5. 1937.)

111

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung.

Vom 29. April 1937.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (G.Bl. S. 47) wird hiermit angeordnet:

Artikel I

Die Telegraphenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 7, zweiter Abs., im Schlußsatz hinter „mehreren Ortsfernsprechnetzen", einfügen:
   ist er also planmäßig mit einzelnen Ortsteilen verschiedenen Ortsfernsprechnetzen zugewiesen,
2. Im § 8a
   unter I im ersten Satz ersetzen „dessen Aufgabe als Blitztelegramm" durch:
   den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = Blitz =
   unter II den letzten Satz, also „Vom" bis „bezeichnen" streichen;
   unter III hinter „sind" einfügen:
   außer = Blitz =
3. Im § 17a, I ersetzen „Lx" durch: LX
4. Im § 18, IV im dritten Satz zwischen „die" und „Nachsendung" einfügen: telegraphische
5. Im § 18, VI den Schlußpunkt durch einen Beistrich ersetzen und anfügen:
   und dieser nicht briefliche Nachsendung verlangt hat. Für Nachsendungsgebühren bei Staatstelegrammen haftet der Absender.
6. Im § 25, I
   unter g ersetzen „hat gebrauchen können oder wollen" durch:
   benutzt hat,
   unter i zwischen „der" und „Gebühr" einfügen:
   unter diesem Wert bleibenden
7. In Anl A
   unter „Schmuckblattelegramme" in der zweiten Zeile ersetzen „bis zu 50 Wörtern" durch:
   ohne Rücksicht auf die Wortzahl
   die nächste Zeile in allen Sp streichen;
   in dem Satz am Schlusse der Anl A „aufgerundet" ersetzen durch:
   in der Weise gerundet, daß Bruchteile unter 0,5 P unberücksichtigt bleiben und solche von 0,5 P an als ein voller Pfennig gelten.
8. In Anl B
   als neue Zeile nachtragen zwischen „Bahnlagernd" und „Dringend":
   8a Blitztelegramm . . . . Blitz
   zwischen „Brieftelegramm" und „Semaphortelegramm:
   17 x Tage . . . . Jx
   unter „Schmuckblattelegramme" in der dritten Sp „Lx" ersetzen durch: LX

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Danzig, den 29. April 1937.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

J. V.

II A 1 301

Klaus

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.